

Bisher:

Neu:

Präambel

Die Nordrhein-Westfälische Taekwondo Union e.V. (im Folgenden, "NWTU") gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit seiner Organe, seiner Ämter und Funktionen innehabenden Personen sowie seiner sonstigen Mitarbeitenden orientieren:

- 1) Die NWTU fördert den Breiten- und den Leistungssport. Er tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Die NWTU ist parteipolitisch und religiös neutral. **Er fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und die Integration von Menschen jeglicher Herkunft. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.** Der Verband wird nach den Grundsätzen von Good Governance geführt.
- 2) **Die NWTU bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen und junge Menschen ein. Die NWTU pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.**
- 3) Die NWTU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Die NWTU ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der NWTU, die über den satzungsgemäßen Zweck

hinausgehen. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der NWTU dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der NWTU fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 5) Die NWTU ist parteipolitisch neutral. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- 6) Sie tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- 7) Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- 8) Sie verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- 9) Sie ist Mitglied der Deutschen Taekwondo Union und des Landessportbund NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§2 Zweck

(1)Der Verband hat den Zweck, die Taekwondo-Vereine bzw. Vereinsabteilungen in Nordrhein-Westfalen zusammenzuschließen, um die traditionelle und moderne Art des Taekwondo sowie seine Stilrichtungen, zu pflegen und zu fördern. Als Dachverband für Taekwondo in NRW strebt die NWTU e.V. die Einigkeit aller Taekwondo betreibenden Verein in Nordrhein-Westfalen an.

§2 Zweck

(1)Der Verband hat den Zweck, die Taekwondo-Vereine bzw. Vereinsabteilungen in Nordrhein-Westfalen zusammenzuschließen, um die traditionelle und moderne Art des Taekwondo sowie seine Stilrichtungen, zu pflegen und zu fördern. Als Dachverband für Taekwondo in NRW strebt die NWTU e.V. die Einigkeit aller Taekwondo betreibenden Verein in Nordrhein-Westfalen an.

(2) Ferner sollen ebenfalls die Jugendarbeit, der Breitensport, der Präventions- und Rehabilitationssport, der Parasport sowie der Freizeit- und Hobbysport gefördert werden.

(3) Die NWTU ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Jedes Amt der NWTU ist Frauen und Männern zugänglich. Wirtschaftliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.

(4) Weiter Zweck ist die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit der DTU e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung der DTU e.V. und des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

~~(2) Ferner sollen ebenfalls die Jugendarbeit, der Breitensport, der Präventions- und Rehabilitationssport, der Parasport sowie der Freizeit- und Hobbysport gefördert werden.~~

~~(3) Die NWTU ist parteipolitisch und religiös neutral. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Jedes Amt der NWTU ist Frauen und Männern zugänglich. Wirtschaftliche Bestrebungen sind ausgeschlossen.~~

~~(4) Weiter Zweck ist die Bekämpfung jeder Form des Dopings. Der Verband tritt in enger Zusammenarbeit mit der DTU e.V. für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung der DTU e.V. und des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung.~~

§3 Gemeinnützigkeit

~~(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes -Steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.~~

~~(2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.~~

~~(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.~~

§ 9 Rechtsgrundlage

5) Folgende Ordnungen sind zu erlassen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Rechtsordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- Kinderschutzordnung
- Sportordnung
- Bezirksordnung
- Anti-Doping-Ordnung
- Good Governance

Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.

§ 9 Rechtsgrundlage

5) Folgende Ordnungen sind zu erlassen:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Rechtsordnung
- Ehrenordnung
- Jugendordnung
- ~~Kinder~~-Schutzordnung
- Sportordnung
- Bezirksordnung
- Anti-Doping-Ordnung
- Good Governance

Weitere Ordnungen können bei Bedarf erlassen werden.